

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte
Kammer) vom 29. März 2007 — Cwik/Kommission**

(Rechtssache F-31/05) ⁽¹⁾

*(Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Ent-
wicklung — Beurteilung für das Jahr 2003 — Anfechtungs-
klage — Einrede der Rechtswidrigkeit — Offensichtlicher
Beurteilungsfehler)*

(2007/C 96/80)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Michael Cwik (Tervuren, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: L. Lozano Palacios und J. Currall)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 erstellten Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers und, soweit erforderlich, der Entscheidung vom 24. Januar 2005 über die Zurückweisung seiner Beschwerde gegen diese Beurteilung sowie Verurteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Zahlung eines symbolischen Schadensersatzes von einem Euro

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 193 vom 6.8.2005 (die Rechtssache war ursprünglich beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften unter dem Aktenzeichen T-200/05 eingetragen und ist mit Beschluss vom 15. Dezember 2005 an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union verwiesen worden).

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst
(Zweite Kammer) vom 19. April 2007 — Canteiro
Lopes/Kommission**

(Rechtssache F-9/06) ⁽¹⁾

*(Beförderung — Fehlen einer endgültigen Beurteilung —
Abwägung der Verdienste)*

(2007/C 96/81)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Rui Canteiro Lopes (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und M. Velardo)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 4. März 2005, den Namen des Klägers nicht in das Verzeichnis der wegen ihrer Verdienste für eine Beförderung in Betracht kommenden Beamten aufzunehmen und ihn im Beförderungsjahr 2000 nicht nach Besoldungsgruppe A 4 zu befördern

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 74 vom 25.3.2006, S. 35.